

# Amt für Verkehr und Tiefbau

Rötihof, Werkhofstrasse 65 4509 Solothurn Tel. 032 627 26 33 Fax. 032 627 76 94

Lärmschutz Strassenlärm

# Vollzugskonzept

für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden

Inhalt		Seite
Abkürzungen		3
1.1	<b>Zusammenfassung</b> Grundsätze Verfahrensablauf	<b>4</b> 4 4
2.1	<b>Grundlagen</b> Zweck und Geltungsbereich Gesetzliche Grundlagen	<b>6</b> 6 6
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Dimensionierungsgrundsätze Voraussetzungen Sanierungsumfang Mögliche Massnahmen Schalltechnische Anforderungen Bauphysikalische Anforderungen Oekologie	8 8 8 10 11 12 13
· <del>-</del>	<b>Verfahrensablauf</b> Verfahrensablauf bei Massnahmen an Gebäuden	<b>14</b> 14
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8	Die einzelnen Arbeitsschritte Information des Gebäudeeigentümers Akustisches Projekt Kostenermittlung Planauflagen Vereinbarung mit dem Eigentümer Submission Bauphase Abnahme Abschluss und Abrechnung	16 16 16 17 17 17 18 18 18
	Rückerstattungsanträge	20

# Abkürzungen

AfU Amt für Umweltschutz AKP Akustisches Projekt

AVT Amt für Verkehr und Tiefbau

AW Alarmwert

BRF Bruttoraumfläche

C, Ctr Spektrum Anpassungswerte nach EN 20717-1, ISO 717-1:1996

dBA Dezibel (A-bewertet)
ES Empfindlichkeitsstufen
FSL Fachstelle Lärmschutz
IGW Immissionsgrenzwert

KGF Korrekturzuschlag für grosse Fenster

Leitfaden Strassenlärm, Bundesamt für Umwelt, Stand Dezember 2006

Lr,t; Lr,n Immissions-Beurteilungspegel (tags; nachts) in dBA

LSM Lärmschutzmassnahme(n) LSP Strassen-Lärm-Sanierungsprojekt

LSW Lärmschutzwand

LSV Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41), Stand 1.01.08

RE Realisierung

Rw Bewertetes Schalldämmmass (im Labor, ohne Nebenwege) R'w Bewertetes Bauschalldämmmass (am Bau, mit Nebenwegen)

SSF Schallschutzfenster

USG Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983 (SR 814.01)

VB Vollzugsbehörde

#### 1 Zusammenfassung

#### 1.1 Grundsätze

Das vorliegende Konzept gilt für alle Strassen-Lärm-Sanierungsprojekte (LSP) Geltungsbereich an sanierungspflichtigen nationalen Hauptstrassen sowie den übrigen Strassen.

Gemäss USG und LSV sind Fenster von lärmempfindlichen Räumen mit AW- Gesetzliche Grund-Überschreitungen nach gewährten Erleichterungen gegen Schall zu dämmen. lagen Die Vollzugsbehörde verpflichtet die Gebäudeeigentümer die Massnahmen auszuführen.

Geschützt werden lärmempfindliche Räume, bei denen gemäss dem LSP der Voraussetzungen für AW erreicht oder überschritten wird und mit der Realisierung von Schall- Massnahmen am schutzmassnahmen am Gebäude eine wahrnehmbare Pegelminderung im Gebäude Rauminnern erreicht werden kann.

Die betroffenen Fenster werden gebäude-, resp.eigentümerweise in einem Umfang der Massakustischen Projekt (AKP) festgelegt. Dabei werden die Seitenfassaden und nahmen die Wirkung der Massnahmen im Rauminnern mitberücksichtigt.

In Frage kommen Fensterumbauten, Fensterersatz, Verbesserungen der Roll- Mögliche Massnahladenkästen und Rahmenverbreiterungen sowie Schalldämmlüfter für Schlaf- men räume. Der Gebäudeeigentümer kann andere Massnahmen mit mindestens gleicher Wirkung vorschlagen. Sie werden im Kostenrahmen der nötigen Schallschutzfenster mitfinanziert.

Die Schallschutzmassnahmen am Gebäude müssen die akustischen und bau- Anforderungen physikalischen Anforderungen erfüllen sowie den Vorschriften des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege genügen.

Die kantonale Behörde (AVT) erarbeitet das akustische Projekt. Allenfalls nöti- Verfahrensablauf ge Detailprojektierungen und die Ausführung der Massnahmen werden in der Regel vom Kanton vorgenommen. Falls der Eigentümer dies wünscht, kann er diese Arbeiten selber ausführen. Für die Massnahmen muss er dem AVT drei Unternehmerofferten zur Kostengutsprache vorlegen. Bauherr ist in beiden Fällen der Eigentümer.

#### Verfahrensablauf 1.2

Das vorliegende Konzept gilt für alle Strassen-Lärm-Sanierungsprojekte (LSP) Geltungsbereich an sanierungspflichtigen nationalen Hauptstrassen und den übrigen Strassen.

Die Vollzugsbehörde (AVT) holt beim Gebäudeeigentümer mit einem Frage- Information der Gebogen die administrativen Grundinformationen ein und informiert diesen über bäudeeigentümer das Vorhaben und das Vorgehen.

Die notwendigen technischen Daten für das akustische Projekt und die Sub- Akustisches Projekt mission werden vor Ort durch das AVT erhoben und in Formularen protokolliert.

Die Erstellungskosten der Massnahmen tragen Bund, Kanton und Gemeinden Kosten nach den entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung trägt der Gebäudeeigentümer.

Die Schallschutzmassnahmen an Gebäuden werden zusammen mit den übri- Rechtliches Gehör gen Massnahmen des Sanierungsprojektes (LSP) öffentlich aufgelegt. Dem Gebäudeeigentümer wird im Rahmen dieses Verfahrens rechtliches Gehör gewährt.

Die durchzuführenden Schallschutzmassnahmen werden in einer Vereinbar- Vereinbarung ung mit dem Gebäudeeigentümer geregelt. Bauherr ist der Gebäudeeigentümer unabhängig davon, ob er die Massnahmen selber vornimmt oder die Ausführung dem Kanton überträgt.

Falls die Massnahmen vom Eigentümer selbst ausgeführt werden, legt der Fristen Kanton eine Sanierungsfrist fest.

Der Ausführende führt die Submission durch, erstellt einen Offertvergleich und Submission und einen Vergabeantrag. Die Arbeiten werden nach gegenseitiger Rücksprache Vergabe (AVT / Bauherr) grundsätzlich durch den Bauherrn vergeben. Die Vollzugsbehörde (AVT) kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung (ÖBG).

Der für die Ausführung Verantwortliche (AVT / Bauherr) überwacht und ko- Bauphase ordiniert die Realisierung der Massnahmen.

Die AVT nimmt die Arbeiten gemeinsam mit dem Bauherrn und dem Unter- Abnahme nehmer ab und erstellt ein Abnahmeprotokoll.

Die AVT erstellt die Schlussabrechnung und fordert die Anteile der Gemeinden Abrechnung ein.

Für Massnahmen an Gebäuden, die nach dem 1.1.1985 (Inkrafttreten USG) Rückerstattung aber vor der Genehmigung des LSP auf freiwilliger Basis durch den Eigentümer selbst vorgenommen wurden, besteht im Rahmen des Sanierungsumfanges gemäss dem vorliegenden Konzept ein Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie den Anforderungen der LSV genügen.

Bei nach dem 1.1.1985 baubewilligten Neu- und Umbauten muss die Schall- Baubewilligungen dämmung der Gebäudehülle den Anforderungen nach Art. 32 der LSV genü- nach dem 1.1.1985 gen (Mindestanforderungen gemäss der SIA-Norm 181). Die Berücksichtigung dieser Anforderungen garantiert in der Regel einen ausreichenden Schallschutz der Gebäudehülle.

Gemäss den Vorschriften der LSV trägt der Hauseigentümer die Kosten für Schallschutzmassnahmen an neuen Gebäuden resp. bewilligungspflichtigen Umbauten, wenn die Immissionsgrenzwerte zum Zeitpunkt der Baubewilligung überschritten sind. Rückerstattungen für Schallschutzmassnahmen an neuen Gebäuden (nach 1.1.1985) können deshalb in der Regel nicht geltend gemacht

Bei Umbauten gilt: Wo vor und nach dem Umbau gleichwertig lärmempfindliche Räume vorhanden sind, werden die Massnahmenkosten rückerstattet.

#### 2 Grundlagen

#### 2.1 **Zweck und Geltungsbereich**

Gemäss den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärm- Vorgaben des schutzverordnung (LSV) des Bundes müssen Strassen, die wesentlich zur Ue- USG und der LSV berschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, saniert werden.

Können mit Massnahmen an der Lärmquelle und/oder im Schallausbreitungsbereich die Alarmwerte (AW) nicht eingehalten werden, müssen - nach der Gewährung von Erleichterungen - Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden realisiert werden.

Das vorliegende Konzept stellt den einheitlichen Vollzug der Schallschutz- Zweck des Konzepts massnahmen an Gebäuden nach den Vorgaben des USG und der LSV im Kanton Solothurn sicher und regelt die Zuständigkeiten, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten.

Die Angaben sind behördenverbindlich. Sie gelten für alle Strassen-Lärm-San- Geltungsbereich ierungsprojekte (LSP) an nationalen Hauptstrassen und übrigen Strassen (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen), sowie für Kostenrückerstattungen bei bereits durchgeführten oder auf privater Basis vorgenommenen Sanierungen und Schallschutzmassnahmen.

Vollzugsbehörde (VB) und Auskunftsstelle für die Anwendung dieser Weglei- Auskunftsstelle tung ist das AVT, Fachstelle Lärmschutz. Die Adresse lautet:

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) Lärmschutz Strassenlärm Rötihof, Werkhofstrasse 65 4509 Solothurn

#### 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 LSV resp. Art. 20 USG verpflichtet die VB die Eigentü- Voraussetzungen mer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen, wenn die AW überschritten und Erleichterungen nach Art. 14 LSV gewährt sind. Die erforderliche Schalldämmung richtet sich nach Anhang 1 der LSV.

Der Begriff "lärmempfindliche Räume" ist im Art. 2 Abs. 6 LSV definiert (siehe lärmempfindliche auch Register 4, Blatt 5).

Räume

Die Gebäudeeigentümer können mit Zustimmung der VB andere bauliche alternative Mass-Massnahmen am Gebäude treffen, wenn diese den Lärm im Innern der Räume nahmen in gleichem Mass verringern (Art. 15 Abs. 2 LSV).

Ausnahmen

Keine Schallschutzmassnahmen sind zu treffen, wenn (Art. 15, Abs. 3 LSV):

- sie keine wahrnehmbare Verringerung des Lärms im Gebäude ergeben (Veränderung < 1 dBA)
- überwiegende Interessen des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen,
- das Gebäude innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung der Verfügung über die Massnahmen abgebrochen oder die fraglichen Räume einer lärmunempfindlichen Nutzung zugeführt werden.

Die Kosten für die Realisierung der Massnahmen trägt der Anlageeigentümer. Kosten Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Schallschutzmassnahmen trägt der Gebäudeeigentümer (Art. 16 LSV).

Die Vollzugsbehörde setzt die Fristen für Sanierungen und Schallschutzmass- Fristen nahmen nach deren Dringlichkeit fest (Art. 17 LSV).

Die VB kontrolliert spätestens ein Jahr nach der Durchführung der Massnah- Kontrolle men, ob diese den Anforderungen entsprechen. In Zweifelsfällen prüft sie deren Wirksamkeit (Art. 18 LSV).

#### 3 Dimensionierungsgrundsätze

#### 3.1 Voraussetzungen

Massnahmen an Gebäuden werden im Rahmen von öffentlich aufgelegten und Verfahren genehmigten LSP realisiert.

Sie werden bei denjenigen Gebäuden getroffen, bei denen das LSP für den Beurteilungszustand tags und/oder nachts AW-Ueberschreitungen ausweist.

Liegenschaften, bei denen der Alarmwert erreicht wird, besitzen ebenfalls ein Anrecht auf Schallschutzmassnahmen.

#### 3.2 Sanierungsumfang

Die Definition der zu schützenden, lärmempfindlichen Räume ist im Register Zu schützende Räume 4, Blatt 5 enthalten.

Kein Anspruch auf Massnahmen am Gebäude besteht für Räume und Mansarden, die nicht regelmässig während längerer Zeit von Personen genutzt werden, für Räume mit erheblichem Betriebslärm, sowie für Räume mit lärmunempfindlichen Nutzungen, z.B. Gaststuben in Restaurants und Werkstät-

Die in Anhang 1 der LSV (Register 4, Blatt 1) aufgeführten Schalldämmwerte Zugehörige Bauteile gelten inklusive zugehörige Bauteile wie Rollladenkästen usw., d.h. diese müssen in das Projekt mit einbezogen werden.

Schallschutzmassnahmen am Gebäude müssen die Immissionen im Raumin- Anforderungen nern wahrnehmbar reduzieren, technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sein.

Die Fenster von nicht lärmempfindlichen Räumen ohne Abschluss (Tür) zu Fehlende benachbarten lärmempfindlichen Räumen werden in der Regel saniert.

Raumtrennung

Falls eine regelmässige Nutzung von Schul- und Seminarräumen sowie Re- Schul- und Seminarstaurants in der Nachtperiode (22.00 - 06.00 Uhr) stattfindet, sind auch die räume sowie Restau-Nachtgrenzwerte für die Beurteilung mit zu berücksichtigen. Als regelmässige rants nachts Nutzung gelten mehr als 2 - 3 Abende mit Anlässen pro Woche.

Kirchen sind Räume in denen Menschen Ruhe suchen und werden deshalb Kirchen als lärmempfindlich eingestuft. Das AVT prüft im Einzelfall, ob öffenbare Fenster vorhanden sind und ob Schallschutzmassnahmen aus denkmalpflegerischen Überlegungen und mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar sind.

Ist die im Rauminnern zu erwartende Pegelreduktion nicht wahrnehmbar, d.h. Wahrnehmbarkeit kleiner als 1 dBA, wird auf Massnahmen am Gebäude verzichtet. Dies gilt insbesondere auch bei Leichtbauweisen (z.B. Holzfassaden, Dachausbauten).

Das Bau-Schalldämmmass R'w + Ctr der bestehenden Fenster ist im Rahmen R'w + Ctr der besteder Gebäudeaufnahmen und/oder anhand spezifischer Unterlagen des Ge- henden Fenster bäudeeigentümers zu bestimmen. Auf akustische Messungen wird in der Regel verzichtet. In Zweifelsfällen oder bei einer grösseren Anzahl von Fenstern können auf Anordnungen des AVT Messungen vorgenommen werden.

Die Messungen müssen nach den Vorschriften der aktuellen SIA Norm 181 Messvorschriften "Schallschutz im Hochbau" durchgeführt werden.

Fenster mit genügendem Schalldämmvermögen gemäss Anhang 1 LSV wer- Fenster mit genügenden nicht ersetzt. Ein allfälliger Anspruch auf Kostenrückerstattung ist zu klä- dem Schalldämmverren. Bei Fenstern mit R'w < 35 dBA ist in jedem Fall die Möglichkeit einfacher mögen Sanierungsmassnahmen (z.B. Richten der Beschläge, Einbau von Dichtungen) zu prüfen. Diese Massnahmen sind ebenfalls beitragsberechtigt

Die Anspruchsberechtigung auf den Einbau neuer Fenster entfällt, wenn die bestehenden Fenster (inkl. zugehörige Bauteile) folgende Anforderung erfüllen:

Fenster mit knapp ungenügendem Schalldämmvermögen

Schalldämmvermögen R'w + Ctr sowie R'w maximal 1 dB unter der Anforderung gemäss Abs. 1 Anhang 1 LSV.

In diesen Fällen besteht jedoch ein Anspruch auf die Rückerstattung der Kosten für bereits sanierte Fenster gemäss Kap. 1.2.

Bei diesen Fenstern mit knapp genügendem Schalldämmvermögen sind Nachbesserungen zu prüfen (z.B. Richten der Beschläge, Einbau von Dichtungen), soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar ist. Die entsprechenden Kosten werden von einer allfälligen Kostenrückerstattung abgezogen.

Schaufenster (grosse, festverglaste, nur zur Belichtung oder Schaustellung Schaufenster und nicht zur Belüftung dienende Fensterflächen) werden als Fassadenbestandteil eingestuft. Bei solchen Konstruktionen entfällt ein Anspruch auf einen Ersatz (analog anderen, ungenügend schalldämmenden Aussenbauteilen).

Fenstertüren (z.B. Balkonfenstertüren etc.) werden normalen Fenstern gleich- Fenstertüren, Türen gesetzt. Wohnungs- oder Betriebseingangstüren sind soweit anspruchsberechtigt, als sie der direkten Erschliessung einer lärmempfindlichen Nutzung dienen.

Fenster von Eckräumen werden alle gleich behandelt. Massgebend ist die Fenster von Eckräu-Fassade mit der höchsten Lärmbelastung. Ausgenommen sind Fenster mit men einer um ≥ 10 dBA tiefern Lärmbelastung, dies gilt insbesondere für vollständig von der Lärmquelle abgewandte Fassaden (siehe auch Register 4, Blatt 3).

Bei Fenstern von offenen Laubengängen oder einspringenden bzw. auskra- Balkone genden Balkonen bis zu einer Laubengang- resp. Balkontiefe von max. 3m wird keine Hinderniswirkung der Brüstung angenommen, da diese in der Regel durch Reflexionen kompensiert wird. Bei grösseren Tiefen ist eine detaillierte Beurteilung erforderlich.

Schwach schalldämmende Bauteile und Konstruktionen, die Teil des Fensters Rollladenkasten sind, werden bei der schalltechnischen Sanierung miteinbezogen. Dies ist insbesondere der Fall bei Rollladenkästen, Rahmenverbreiterungen, speziellen Brüstungskonstruktionen mit durchgehenden Fensterrahmenprofilen und einzelnen fest verglasten Glasflächen in Konstruktionen mit Fensterflügeln (siehe auch Register 3, Kap. 2.8).

Ungenügend schalldämmende Aussenbauteile, die konstruktiv und material- ungenügend schallmässig nicht Teil des zu sanierenden Fensters sind (z.B. Aussenwände, dämmende Schaufenster, Brüstungen, Kniewände, Dachkonstruktionen, Fassaden mit Aussenbauteile grossen Festverglasungsanteilen etc.) sind zu Lasten des Gebäudeeigentümers zu sanieren. Ein Schallschutzfenstereinbau erfolgt nur, sofern der Gebäudeeigentümer bereit ist, diese schalltechnischen Schwachstellen der Gebäudehülle gleichzeitig auf seine Kosten zu sanieren.

Bei Schlaf- und Kinderzimmern in Wohnungen sowie bei Hotelzimmern, die Schalldämmlüfter nicht von einer lärmabgewandten Fassade (Lr < IGW) her ausreichend natürlich belüftet werden können, sind mit Einverständnis des Gebäudeeigentümers Schalldämmlüfter einzubauen. Der Eigentümer ist auf negative Auswirkungen (z.B. Beeinträchtigung der Fassade, Betriebsgeräusche, Wärmeverluste) hinzuweisen.

Die Zimmer in Spitälern und Heimen können - auf Wunsch des Eigentümers ebenfalls mit Schalldämmlüftern ausgestattet werden.

Bei beitragsberechtigten Räumen, welche mit einer mechanischen Lüftung ausgerüstet sind (z.B. Minergielüftung), können dem Eigentümer die Kosten im Umfang der nicht benötigten Schalldämmlüfter rückerstattet werden. Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Rückerstattung in Betrieb sein.

Vorzugsweise werden Schalldämmlüfter mit Wärmerückgewinnung eingebaut.

Wird ein Gebäude voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgebrochen o- baufällige Gebäude der werden die betroffenen Räume einer lärmunempfindlichen Nutzung zugeführt, so müssen keine Schallschutzmassnahmen getroffen werden (vgl. Art. 15 LSV).

Die Beurteilung und die rechtliche Sicherstellung der Ausnahmen erfolgt im Einzelfall durch die kantonale Vollzugsbehörde (AVT).

Nach dem 1.1.1985 bewilligte bauliche Veränderungen und Umbauten an be- Umbauten stehenden Gebäuden ohne Erfordernis behördlicher Auflagen an die Schalldämmung der neuen Bauteile, werden entsprechend den Vorschriften bezüglich bestehender Liegenschaften beurteilt und saniert.

Wurden im Schallausbreitungsbereich (z.B. LSW, Stützmauern, Annexbauten, Hindernisse im Garagen, Schuppen etc.) oder am Gebäude (z.B. Wintergärten, verglaste Schallausbreitungsbe-Wohnraumerweiterungen, Laubenverglasungen, Balkonverglasungen etc.) reich Schallschutzmassnahmen nach der Zustandsaufnahme durch den Eigentümer selbst erstellt, erstattet der Kanton dem Eigentümer die Kosten der durch diese Bauten nicht mehr benötigten Massnahmen zurück.

Werden die schallschützenden Bauten vom Eigentümer entfernt, hat dieser die betroffenen Fenster zu sanieren. Dies wird in der Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Eigentümer geregelt.

#### 3.3 Mögliche Massnahmen

Folgende Massnahmen sind zu prüfen:

Massnahmen

- Nachbesserung oder Ersatz von schalltechnisch ungenügenden Fenstern
- Verbesserung oder Ersatz von zugehörigen Bauteilen, wie Rahmenverbreiterungen und im Rahmenbereich liegende Rollladenkästen
- Einbau von Schalldämmlüftern in Schlafräumen.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob mit einer Sanierung der vorhandenen Fens- Sanierung von Fenster und zugehörigen Bauteile die Anforderungen auf wirtschaftliche Weise er- tern reicht werden können. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- Neueinregulierung
- Dichtungsersatz
- Glasersatz
- Sanierung von Rollladenkasten.

Der Einbau neuer Schallschutzfenster erfolgt nur dann, wenn mit einer Sanierung kein ausreichender Schutz erzielt werden kann.

Auch bei Fenstern mit knapp ungenügender Schalldämmung (bis 1 dB unter Massnahmen bei den Anforderungen) ist zu prüfen, ob mit einfachen Massnahmen (Richten der knapp ungenügenden Beschläge, Einbau von Dichtungen) eine Verbesserung erreicht werden kann. Fenstern

Der Gebäudeeigentümer hat Anrecht auf ein bezüglich Material, Gestaltung Technische Ausstat-(z.B. Sprossenteilung, Rahmenform, Farbgebung) und technischer Ausrüs- tung tung (z.B. Oeffnungsart, Einbruchsicherung) dem bestehenden Zustand ähnliches Schallschutzfenster. Jedes Fenster wird mit einem Dreh-Kipp-Beschlag ausgeführt, ausser Balkontüren. Für Wünsche, welche diesen Standard übersteigen, muss der Eigentümer selbst aufkommen.

Alternative Massnahmen zum Einbau von Schallschutzfenstern sind vom Ge- Alternative Massnahbäudeeigentümer dem Kanton vorzuschlagen. Sie werden unterstützt, falls die men Verhältnismässigkeit im Vergleich zum Schallschutzfenstereinbau gewährleistet ist und die Wirksamkeit der Massnahmen vom Gebäudeeigentümer nachgewiesen wird. Der Beitrag des Kantons entspricht maximal den Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern. Das Einholen der allenfalls nötigen Baubewilligung, die Planung und die Realisierung sind in jedem Fall Sache des Eigentümers.

In Frage kommen beispielsweise Grundrissänderungen, Verglasungen von Balkonen, Erkervorbauten o.ä., soweit diese baubewilligungsfähig sind. Dabei müssen gestalterische und lärmtechnische Anforderungen beachtet werden. Die Wirksamkeit ist mit einem akustischen Gutachten zu belegen.

Werden Liegenschaften im Ortsbildschutz betroffen, ist abzuklären ob die Ortsbildschutz und Gebäude im Inventar der schützenswerten Liegenschaften aufgenommen Denkmalpflege sind.

Wenn ja ist mit der Denkmalpflege des Kantons (Markus Schmid, Tel. 032 627 25 75) Kontakt aufzunehmen.

Ist die Liegenschaft im Perimeter des Ortsbildschutzes, jedoch nicht im Inventar, so ist die Situation weniger empfindlich. Es empfiehlt sich dennoch mit der Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen.

Stehen überwiegende und begründete Interessen des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege einer Sanierung entgegen, kann auf einen Fensterersatz (evtl. auch auf andere schalltechnische Verbesserungsmassnahmen) verzichtet werden. Der Entscheid wird mit Rechtsmittelbelehrung verfügt.

# Schalltechnische Anforderungen

Das bewertete Bauschalldämmass R'w + Ctr muss mindestens folgende Wer- R'w + Ctr Fenster te aufweisen:

Lr in dB(A)

R'w+ (C oder Ctr) in dB

Tag Nacht

bis und mit 75 bis und mit 70

32

über 75 über 70 38

Es gilt jeweils die kritischere, d.h. höhere Anforderung welche sich aus den Beurteilungspegel Lr tags und nachts ergibt. R'w beträgt mindestens 35 dB und höchstens 41 dB.

Grossen Fensterflächenanteilen wird mit dem Zuschlag KGF Rechnung getragen (siehe Reg.4, Blatt 12). Die Anforderung ergibt sich geschoss- und fassadenweise aus den maximalen Beurteilungspegeln. Bei den unteren Geschossen sind aufgrund von Lärmschutzwänden reduzierte Anforderungen möglich.

Die Anschlüsse der Fenster an das Bauwerk müssen dauerhaft schalldicht Fugendämmung ausgeführt werden. Die Schalldämmung der Fugen muss gleich gut sein wie jene der Fenster. Aufgrund fehlender Langzeiterfahrung dürfen keine Montageschäume verwendet werden.

Die attestierten Laborwerte (Rw) müssen in der Regel um ca. 2dB höher sein, Laborwerte damit die Anforderungen am Bau (R'w) eingehalten werden können. Das Mass Ctr gemessen am Bau beträgt in der Regel -3 bis -4 dB.

Das Einplanen der Toleranzen und die Garantie der am Bau verlangten Werte R'w + Ctr ist Sache des Unternehmers.

In Abhängigkeit des Fensterflächenanteils (Af) an der gesamten lärmbelaste - Zuschlag grosse Fensten Fassade (Aw) sind die Anforderungen an das Schalldämmmass R'w und ter Ctr wie folgt zu erhöhen (s. auch Reg.4, Blatt 12):

Fensterflächenanteil	Korrektur
Af/Aw [%]	Kgf [dB]
< 50	0
50-70	+2
> 70	+4

Die maximale Anforderung beträgt R'w = 41 dB, d.h. Fenster mit vorhandenem R'w ≥ 40 dB werden in keinem Fall ersetzt.

Schalldämmlüfter müssen ein Bau-Schalldämmmass R'w aufweisen, das min- Schalldämmlüfter destens gleich gut ist wie die Anforderung an das Fenster. Das Eigengeräusch in 1m Abstand darf bei der notwendigen Betriebsluftmenge einen Schalldruckpegel von Lp = 25 dBA nicht überschreiten.

Es können mechanische Mauer- oder Rahmenlüfter eingebaut werden. Das System muss eine ausreichende Luftversorgung des Raumes gewährleisten (mindestens 30 m<sup>3</sup>/Std.). In der Praxis haben sich Mauerlüfter mit regelbarer Luftmenge am besten bewährt.

## Bauphysikalische Anforderungen

Es sind die kantonalen Vorschriften bezüglich Energie und Wärmeschutz zu Wärmeschutz, Wärmeberücksichtigen. Die Lüftungsgeräte sollen die Wärmerückgewinnung ermög- rückgewinnung lichen.

Es sind mindestens die Grenzwerte für die Einzelanforderungen gemäss der U-Wert SIA-Norm 380/1 einzuhalten.

Fenster und zugehörige Bauteile sind luftdicht an den Baukörper anzuschlies- Dichtigkeit sen. Die Anschlussdetails sind so zu lösen, dass keine Kondensatbildung entsteht. Im übrigen gelten die Anforderungen gemäss SIA-Norm 331 "Fenster"

bezüglich Fugendurchlässigkeit und Schlagregendichtigkeit sowie der SIA-Empfehlung 274 "Fugenabdichtungen in Bauwerken".

Infolge der dichteren Gebäudehülle nach einer Sanierung müssen die Räume Merkblatt "Lüften" zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden gut gelüftet werden. Die Bewohner sind darüber mit einem Merkblatt zu informieren. Das Merkblatt ist der Vollzugsmeldung an den Eigentümer beizulegen. Haftungsansprüche an den Kanton infolge Feuchtigkeitsschäden sind vertraglich explizit auszuschliessen.

#### 3.6 **Oekologie**

Der Einbau von neuen Fenstern mit einer Schwefelhexafluorid-Füllung (SF6) Oekologie ist verboten und nicht beitragsberechtigt.

Dem Einsatz umweltgerechter und nachhaltiger Produkte und Materialien ist Material Empfehlungen Beachtung zu schenken. Reparierbare und recyclierbare Materialien aus erneuerbaren Ressourcen werden bevorzugt.

Die Entsorgung der Materialien hat entsprechend den kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

Es sind soweit als möglich lösungsmittelfreie oder -arme Farben, Kitte etc. zu verwenden.

Register 1 / Seite 13 Stand Mai 2008

#### 4 Verfahrensablauf

#### 4.1 Verfahrensablauf bei Massnahmen an Gebäuden

Der Ausführung der Schallschutzmassnahmen an Gebäuden liegt immer ein, Programmmit rechtskräftig gewährten Erleichterungen und in der Programmvereinbarung vereinbarung mit dem Bund für Lärmschutzmassnahmen enthaltenes LSP zugrunde.

Für die Projektierung und die Realisierung der Schallschutzmassnahmen an Gebäuden sind folgende Arbeitsschritte nötig:

- Ausarbeitung des akustischen Projektes
- Submission und Vergabe
- Ausführung, Kontrolle und Abrechnung.

Die Dimensionierung der Schallschutzmassnahmen am Gebäude erfolgt nach Akustisches Projekt dem Einholen von Grundinformationen beim Gebäudeeigentümer in einem akustischen Projekt (AKP). Dieses wird gebäudeweise in Formularform erstellt. Es enthält folgende Formulare:

- Obiektbeschrieb
- Übersichtsplan und Situationen
- Fotos
- Aufnahme des Ist Zustandes / Sanierungen

Die einzelnen akustischen Projekte werden nach verschiedenen Kriterien zu Dossiers zusammengefasst (z.B. nach Gebäudeeigentümer, Strassenabschnitt, LSP, Gemeinde usw.).

Auf der Grundlage des akustischen Projektes werden vom Kanton die definitiv zu treffenden Massnahmen bestimmt, ein Kostenvoranschlag erstellt, die notwendigen Genehmigungen eingeholt und eine Vereinbarung mit dem Eigentümer getroffen.

Die Kosten für vom Eigentümer bereits getroffene Schallschutzmassnahmen werden zurückerstattet. Voraussetzung ist, dass die Schallschutzmassnahmen nierter Fenster die Anforderungen nach Anhang 1 LSV erfüllen.

Rückerstattung sa-

Nach bisheriger Praxis wurden, unter Berücksichtigung einer Toleranz von 1 dB, bereits sanierte Fenster wie folgt rückerstattet:

- R'w ≥ 34 dB, bei Lr <sub>tags</sub> ≥ 70 dBA resp. Lr <sub>nachts</sub> ≥ 65 dBA
- R'w  $\geq$  39 dB, bei Lr <sub>tags</sub> > 75 dBA resp. Lr <sub>nachts</sub> > 70 dBA.

Damit keine Rechtsungleichheit (und eine möglichst kleine Differenz zur früheren Praxis) durch die Änderung von LSV Anhang 1 entsteht, erfolgen die Rückerstattungen neu nach folgenden Kriterien:

- R'w  $\geq$  34 dB und R'w + Ctr  $\geq$  31dB, bei Lr <sub>tags</sub>  $\geq$  70 dBA resp. Lr <sub>nachts</sub>  $\geq$  65
- R'w  $\leq$  40 dBA und R'w + Ctr  $\geq$  37dB, bei Lr <sub>tags</sub> > 75 dBA resp. Lr <sub>nachts</sub> > 70 dBA

Die Kosten für die einfachen Massnahmen (Richten der Beschläge, Einbau von Dichtungen) welche nötig sind um die Anforderungen zu erreichen trägt der Eigentümer. Er kann die Arbeiten auf eigene Rechnung durchführen lassen oder unter Abzug beim Rückerstattungsbetrag vom Kanton ausführen lassen.

Die kantonale Behörde (AVT) erarbeitet das akustische Projekt. Allenfalls nöti- Zuständigkeit ge Detailprojektierungen und die Ausführung der Massnahmen werden in der Regel vom Kanton vorgenommen. Falls der Eigentümer dies wünscht, kann er diese Arbeiten selber ausführen. Für die Massnahmen muss er dem Kanton drei Unternehmerofferten zur Kostengutsprache vorlegen. Bauherr ist in beiden

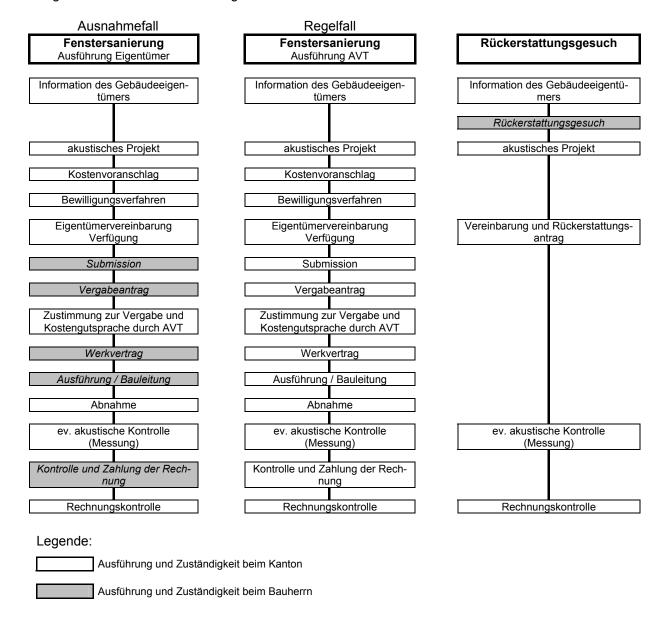
Fällen der Eigentümer.

Wünscht der Gebäudeeigentümer anstelle von Fenstern andere Massnahmen Alternative Massso muss er, in Absprache mit dem AVT, selbst ein entsprechendes Detailprojekt erstellen. Es werden maximal die Kosten der Fenster erstattet.

Der Ausführende führt die Submission durch, erstellt einen Offertvergleich und Vergabe einen Vergabeantrag. Die Arbeiten werden nach gegenseitiger Rücksprache (AVT / Bauherr) grundsätzlich durch den Bauherrn vergeben.

Bei einer Ausführung durch den Eigentümer bestimmt das AVT eine Frist, in- Fristen nerhalb welcher die Massnahmen realisiert und abgerechnet werden müssen.

In der nachfolgenden Grafik sind die Abläufe und Zuständigkeiten der drei möglichen Verfahrensabläufe dargestellt.



#### 5 Die einzelnen Arbeitsschritte

#### 5.1 Information des Gebäudeeigentümers

Die Kontaktaufnahme mit den Eigentümern von Gebäuden mit sanierungs- Inhalt der Information pflichtigen Fenstern erfolgt durch die Vollzugsbehörde mit einem Brief und einem Fragebogen (Register 6).

Der Fragebogen ist dem von AVT beauftragten Ingenieur- oder Architekturbü- Koordination ro ausgefüllt zu retournieren. Die VB legt die Projektierungs- und Ausführungstermine aufgrund der in den Programmvereinbarungen mit dem Bund enthaltenen LSP, der Dringlichkeit der Massnahmen an Gebäuden sowie gemäss Mehrjahresprogramm AVT fest. Das AVT koordiniert die Projektierung- und Ausführung selbst oder setzt dafür Projektleitungen ein.

Bei Rückerstattungen bereits realisierter Massnahmen gilt die Vereinbarung Rückerstattungsantrag als Antrag.

#### 5.2 **Akustisches Projekt**

Grundlage für die Projektierung der Massnahmen bildet das LSP und die vom Voraussetzungen Gebäudeeigentümer im Fragebogen angegebenen Daten. Daraus können diejenigen Gebäude bestimmt werden, für die ein akustisches Projekt zu erstellen ist.

Für Massnahmen an Gebäuden, die nach dem 1.1.1985 (Inkrafttreten USG) Rückerstattung aber vor der Genehmigung des LSP, auf freiwilliger Basis durch den Eigentümer selbst vorgenommen wurden, besteht im Rahmen des Sanierungsumfanges gemäss dem vorliegenden Konzept ein Anspruch auf Rückerstattung. wenn sie den Anforderungen der LSV genügen.

Bei nach dem 1.1.1985 baubewilligten Neu- und Umbauten muss die Schall- Baubewilligungen nach dämmung der Gebäudehülle den Anforderungen nach Art. 32 der LSV genü- dem 1.1.1985 gen (Mindestanforderungen der SIA-Norm 181). Die Berücksichtigung dieser Anforderungen garantiert in der Regel einen ausreichenden Schallschutz der Gebäudehülle.

Gemäss den Vorschriften der LSV trägt der Hauseigentümer die Kosten für Schallschutzmassnahmen an neuen Gebäuden resp. bewilligungspflichtigen Umbauten, wenn die Immissionsgrenzwerte zum Zeitpunkt der Baubewilligung überschritten sind. Rückerstattungen für Schallschutzmassnahmen an neuen Gebäuden (nach 1.1.1985) können deshalb in der Regel nicht geltend gemacht werden.

Bei Umbauten gilt: Wo vor und nach dem Umbau gleichwertig lärmempfindliche Räume vorhanden sind, werden die Massnahmenkosten rückerstattet.

Die rechtlichen Grundlagen für die Sanierungsplanung, der Ist-Zustand und AKP-Bericht die nötigen Massnahmen am Gebäude werden im akustischen Projekt zusammengestellt und erläutert.

Art und Umfang der Massnahmen, die am Gebäude realisiert werden sind lie- Art und Umfang der genschaftsspezifisch. Sie werden für jedes Gebäude und für jeden Eigentü- Massnahmen mer individuell aufgrund der vorhandenen lärm- und bautechnischen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Nutzung bestimmt. Dazu ist nach entsprechenden Vorarbeiten eine Begehung sämtlicher kritischen Räume einer Liegenschaft nötig.

Das AKP bildet die Grundlage für die spätere Submission.

#### Kostenermittlung 5.3

Die Kostenermittlung erfolgt in drei Stufen:

Kostenermittlung

- Im akustischen Projekt werden die Kosten nach den effektiven Gegebenheiten anhand von Richtpreisen bestimmt.
- Im LSP werden die Kosten aus dem AKP übernommen.
- Vor der Ausführung wird eine Submission über alle Massnahmen durchgeführt. Die Submission weist in der Regel jedes Gebäude resp. jeden Eigentümer einzeln aus, wird aber abschnittsweise in einem Dossier zusammengefasst.

Die Erstellungskosten für die Schallschutzmassnahmen an Gebäuden trägt Kostenträger der Strasseneigentümer. Die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung trägt der Gebäudeeigentümer.

Besondere Wünsche der Eigentümer, welche die Kosten der ordentlichen Eigentümerwünsche Massnahmen an Gebäuden übersteigen, gehen zu deren Lasten (teurerer Lieferant, aufwendigere technische Lösung, z. B. Anstelle von Holzfenstern neue Holz/Metallfenster; Ersatz nicht sanierungspflichtiger Fenster, etc.).

#### 5.4 Planauflagen

Nach Vorliegen der Projektgenehmigung durch das Afu sowie bei Vorliegen Planauflage der Stellungnahmen der Kantonalen Fachstellen und der Gemeinden, wird das ordentliche Planauflageverfahren für das gesamte LSP inkl. dem akustischen Projekt gemäss dem kantonalen Baugesetz durchgeführt.

Massnahmen, welche das Erscheinungsbild der Fassade verändern (Balkonerglasungen, Wintergärten, andere Farbgebung oder Form, Veränderung er Grösse etc.), sind baubewilligungspflichtig.

Baubewilligungspflicht

Im Rahmen des Planauflageverfahrens stehen dem Gebäudeeigentümer die Rechtsmittel und Einsprachemöglichkeiten zu.

Einsprachen

Die Einsprachen werden von der zuständigen Behörde behandelt. Allenfalls werden Auflagen und Rahmenbedingungen bezüglich den zu treffenden Massnahmen formuliert.

Durch das AVT wird eine Projektbereinigung vorgenommen. Das bereinigte Definitive Genehmi-Projekt ist vom AfU nur bei wesentlichen Projektänderungen neu zu beurtei- gung len. Anschliessend wir das Projekt vom Regierungsrat definitiv genehmigt.

#### Vereinbarung mit dem Eigentümer 5.5

Nach Art. 20 USG resp. Art. 15 LSV verpflichtet die Vollzugsbehörde die Ei- Mitteilung an die Eigentümer der übermässig mit Lärm belasteten Gebäude, die entsprechenden gentümer Massnahmen am Gebäude zu realisieren.

Die Ergebnisse des bereinigten Projektes (akustisches Projekt) werden vom AVT den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den bevollmächtigten Verwaltungen der betroffenen Gebäude mitgeteilt. Sie werden auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht.

Das AVT legt die Fristen für die Realisierung der Massnahmen an Gebäuden Fristen nach deren Dringlichkeit fest.

Die Vereinbarung regelt neben dem Umfang der Massnahmen und den Fristen auch die Verantwortlichkeit für das Bauprojekt und die Ausführung. Diese können vom Eigentümer selbst durchgeführt oder dem AVT übertragen wer-

den. Bauherr ist in beiden Fällen der Eigentümer.

Übernimmt der Bauherr die Ausführung selbst, werden die wichtigsten Rah- Kostengutsprache menbedingungen in der Kostengutsprache festgehalten.

Ist der Eigentümer mit den gemäss LSV zu treffenden Massnahmen nicht ein- Verfügung verstanden, können diese von Amtes wegen verfügt werden.

### 5.6 Submission

Die Submission wird nach den Vorgaben des akustischen Projektes und des Art der Durchführung Bauprojektes durchgeführt. Eine Mustersubmission ist im Register 8 enthalten.

Die Submission ist eigentümerweise resp. gebäudeweise zu erstellen.

Die Offerten müssen nach Arbeitsgattungen getrennt und pro Ortschaft resp. Inhalt Sanierungsabschnitt zusammengefasst werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Allgemeine Angaben (Bauherrschaft, Termine, Versicherungen, Garantieusw.)
- Normen und spezielle Vereinbarungen
- Umfang der Leistungen des Unternehmers
- Bauliche und konstruktive Randbedingungen
- Angaben des Unternehmers
- Das Leistungsverzeichnis
- Pro AKP resp. Liegenschaft die auf einer Seite zusammengefassten Übersichtsfotos mit den Massnahmen
- Firmendeklaration (Sitz, Anzahl feste und temporäre Mitarbeiter etc.)
- Merkblatt Fenstersanierung

Im Offertvergleich müssen neben der rechnerischen Kontrolle des Angebots Kontrolle und dem Preisvergleich auch die Leistungen und die Qualität des Produktes und des Unternehmers geprüft werden können.

Entsprechend der resultierenden Rangfolge erstellt das AVT im Auftrag des Vergabe Eigentümers einen Vergabeantrag. Dieser enthält für die wichtigsten Arbeitsgattungen (Fenster, Lüfter, Rollladenkasten) neben den Kosten auch eine Beurteilung der Qualität und der Vollständigkeit der Angebote. Die definitive Vergabe erfolgt durch den Kanton im Auftrag des Eigentümers.

Spezielle Wünsche des Eigentümers oder vom akustischen Projekt abwei- Spezialfälle chende Massnahmen sind in jedem Fall mit dem AVT abzusprechen.

Die Ausführung der Massnahmen wird in der Regel vom Kanton vorgenommen. Falls der Eigentümer dies wünscht, kann er diese Arbeiten selber ausführen. Für die Massnahmen muss er dem Kannton drei Unternehmerofferten
zur Kostengutsprache vorlegen. Bauherr ist in beiden Fällen der Eigentümer.

## 5.7 Bauphase

Aufgrund des Vergabeentscheides erteilt der Kanton den ausführenden Unternehmern die Aufträge (Werkvertrag oder Brief).

Auftragserteilung, Werkvertrag

Während der Bauphase nimmt der Ausführende (Bauherr oder AVT) sämtli- Bauleitung che Bauleitungs- und Koordinationsaufgaben wahr.

Die von den Unternehmern garantierte Qualität ist während der Ausführung zu kontrollieren. Erkennbare Mängel sind laufend zu beheben.

Der Bauabschluss muss dem AVT von der Bauleitung resp. vom Eigentümer Bauabschluss mitgeteilt werden.

#### 5.8 **Abnahme**

Nach Abschluss der Arbeiten sind diese durch das AVT und die Bauherr- Art der Kontrolle schaft gemeinsam abzunehmen. Eine optische Kontrolle muss bei allen subventionsberechtigten Massnahmen durchgeführt werden. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. In Zweifelsfällen werden messtechnische Kontrollen durchgeführt.

Bei Mängeln sind diese in einer Liste festzuhalten. Die Mängel sind innerhalb Mängel von geeigneten Fristen vom Unternehmer zu beheben.

Kontrollmessungen sind stichprobenweise und in Ausnahmefällen durchzu- Kontrollmessungen führen. Der Kanton entscheidet über die Durchführung von Messungen.

Der Kanton resp. dessen Planer übergibt zusammen mit dem Abnahmeproto- Vollzugsmitteilung koll eine Vollzugsmitteilung an den Eigentümer

Die Vollzugsmitteilung regelt die Sicherheitsleistung, die Garantiefrist (Rüge- Garantiefrist und frist) und die Verjährungsfrist (Garantiefrist nach SIA 118) wie folgt:

Sicherheitsleistung

Sicherheitsleistung: Vor der Auszahlung der Schlussrechnung hat der Unternehmer eine Solidarbürgschaft einer namhaften Bank oder Versicherungsgesellschaft zu leisten. Diese umfasst normalerweise eine Sammelbürgschaft für den gesamten Unternehmerauftrag. Jeder Eigentümer erhält eine Kopie des Dokumentes.

Die Bürgschaft ist für die Dauer der Garantiefrist (Rügefrist) von 2 Jahren zu leisten. Nach Ablauf der Garanriefrist erlischt die Gültigkeit des Bürgscheins. Die Verplichtung dauert jedoch bis zur Behebung sämtlicher vor Ablauf der Garantiefrist gerügten Mängel. Vorbehalten bleibt der Eintritt der Verjährung.

Garantiefrist (Rügefrist): Die Garantiefrist beträgt für alle Arbeiten 2 Jahre (offensichtliche Mängel). Sie beginnt mit dem Datum der Abnahme. Wird keine Abnahme vorgenommen, gilt das Datum der Schlussrechnung. Vor Ablauf der Garantiefrist erfolgt die Schlussprüfung durch den Eigentümer der Liegenschaft. Wird die Schlussprüfung nicht durchgeführt, erlischt die Rügefrist.

Verjährung: Das Mängelrecht (verdeckte Mängel) des Bauherrn verjährt 5 Jahre nach Abnahme des Werkes oder Werkteils.

#### 5.9 Abschluss und Abrechnung

Falls der Eigentümer die Realisierung dem AVT übertragen hat, kontrolliert Schlussabrechnung und bezahlt der Kanton die Rechnungen.

Führt der Eigentümer die Arbeiten selber aus, muss er die Unternehmerrechnungen kontrollieren, bezahlen und anschliessend vollständig im Original dem AVT zustellen. Der Kanton prüft die Rechnungen auf deren Vollständigkeit und Subventionsberechtigung. Er fordert die Beiträge der Denkmalpflege ein und erstattet dem Bauherrn die Kosten zurück.

Nach Projektabschluss erstellt der Kanton die Schlussabrechnung und fordert bei den Gemeinden die Schlusszahlung ein.

Das AVT führt eine Nachkalkulation durch und passt die Richtpreise für den

Kostenvoranschlag (AKP) periodisch an. Führt der Bauherr die Detailprojektierung und Realisierung selbst aus, besteht ein Subventionsanspruch auch für die Honorare von beauftragten Fachleuten (Architekten, Ingenieure, Akustiker) für die im vorliegenden Konzept definierten Teilleistungen gemäss der Honorarordnung des SIA. Die Honorarrechnungen sind dem Kanton gemeinsam mit den Submissionsunterlagen vorzulegen. Nachträgliche Forderungen werden nicht akzeptiert.

## 5.10 Rückerstattungsanträge

Für Massnahmen an Gebäuden, die nach dem 1.1.1985 (Inkrafttreten USG) Anspruchsberechtigung aber vor der Genehmigung des LSP auf freiwilliger Basis durch den Eigentümer selbst vorgenommen wurden, besteht im Rahmen des Sanierungsumfanges gemäss dem vorliegenden Konzept ein Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie den Anforderungen der LSV genügen.

Dem Antrag (Fragebogen zum AKP) müssen die detaillierten Originalrech- Antragsunterlagen nungen und die Zahlungsbelege beigelegt werden. Es wird der ausgewiesene Rechnungsbetrag ohne Zins, Teuerung und allfälligen Nebenkosten zurückerstattet. Liegen keine Rechnungen vor, werden die Kosten aufgrund von Richtpreisen berechnet.

Register 1 / Seite 20 Stand Mai 2008